

lichkeitsbezogen die Fakten darlegt, die für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit wichtig sind.

Vom Sachverständigen festgestellte Veränderungen, Abweichungen oder Auffälligkeiten im himorganisch-neurologischen oder im psychischen Bereich eines Täters sind auf den Grad ihrer Auswirkungen an Hand der Bedingungen der Tat zu prüfen, z. B., ob erheblich von der Norm abweichende Störungen in der psychischen Verhaltenssphäre bzw. schwerwiegende Persönlichkeitsveränderungen mit krankhafter Wertigkeit das Tatverhalten maßgeblich mitbestimmt und beeinflusst haben. Gibt es weder im physischen noch im psychischen Bereich des Täters derartige Veränderungen, die seine Zurechnungsfähigkeit ausschließen oder erheblich mindern, so ist er im Rahmen seiner steuerbaren Fähigkeit auch für die Beherrschung seiner emotionalen Empfindungen — z. B. seiner Eifersucht und seiner sexuellen Bedürfnisse — verantwortlich und verpflichtet, sein Verhalten nach dem bei ihm vorhandenen Grad der Fähigkeit zu bestimmen. . .

Das Gericht hat das Gutachten besonders danach zu bewerten, wie — von den Ergebnissen der Diagnose ausgehend — der Bezug zur Tat und zu den damit zusammenhängenden Anforderungen an das Sozialverhalten des Straftäters hergestellt wurde, ob alle delikt- und persönlichkeitspezifischen Faktoren berücksichtigt wurden und ob die aus psychiatrisch-psychologischer Sicht vermittelten Einschätzungen und Diagnosen in ihren Auswirkungen auf die Zurechnungsfähigkeit von der Tat her ihre Bestätigung finden.

Die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat sind wichtige Kriterien der Strafzumessung (§ 61 StGB). Das Gericht muß sich — evtl. mit Hilfe des Sachverständigen — eingehend mit der Person des Straffälligen, seinem Lebensweg, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten, Einstellungen, Verhaltensweisen usw. befassen, um die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters richtig beantworten zu können. Aus den diesbezüglichen Darlegungen im Gutachten ergeben sich für das Gericht in der Regel wertvolle Hinweise für die umfassende Aufklärung der Täterpersönlichkeit. Diese wiederum ist eine Voraussetzung für die richtige Einschätzung des dialektischen Verhältnisses von Tat und Täter, für die Auswahl der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art und Höhe der Strafe, Zusatzstrafen, Auferlegung von besonderen Verpflichtungen), die Ausgestaltung des Strafvollzugs und die Festlegung von Maßnahmen der Bewährung bzw. Wiedereingliederung nach vollzogener Strafe.

Sehr wichtig ist aber auch, daß im Gutachten die psychische Verfassung des Täters zur Zeit der Tat allseitig eingeschätzt wird. Daraus können sich für das Gericht Hinweise zur Beurteilung der Schuldart ergeben. Ein gesetzlicher Tatbestand ist nur dann erfüllt, wenn alle objektiven und subjektiven Kriterien vorliegen. So hängt z. B. die Beurteilung dessen, ob sich der Angeklagte der vorsätzlichen Tötung, der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat, von der Beantwortung der Schuldfrage ab. Das trifft auch für die Prüfung der Frage zu, ob der Angeklagte noch in der Lage war, Nebenfolgen seines Handelns bewußt mit zu verwirklichen, z. B. bedingt vorsätzlich einen Menschen zu töten, obwohl sein Verhalten primär auf die Erreichung eines anderen Zieles gerichtet war.

Bei mehreren, rechtlich evtl. unterschiedlich zu bewertenden Straftaten muß die jeweilige psychische Situation des Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung jedes einzelnen Delikts gesondert geprüft werden. Es genügt nicht, die psychische Verfassung des Angeklag-

ten hinsichtlich aller Straftaten bzw. zeitlich getrennter Teilhandlungen pauschal einzuschätzen. Aus der konkreten tat- und persönlichkeitsbezogenen Einschätzung der Verfassung des Täters können sich Hinweise ergeben, ob er z. B. in einer Erregungssituation in der Lage war, an evtl. tödliche Folgen seines Verhaltens zu denken.

Die Einschätzung der situationsbedingten Fähigkeiten eines Angeklagten zu derartigen Denkvollzügen erfordert ggf. eine detaillierte Mitwirkung des Sachverständigen bei der Aufklärung aller Umstände, die für die Zurechnungsfähigkeit und die richtige Schuldbewertung bedeutsam sein können. Dabei geht es nicht etwa darum, daß der Gutachter die Schuldfrage zu erörtern hätte. Das ist allein Aufgabe des Gerichts. Die richtige Charakterisierung der geistigen Verfassung des Angeklagten zur Zeit der Tat kann jedoch für die gerichtliche Schuldbewertung sehr bedeutsam sein.

Auch bezüglich der Tatmotivation geht es nicht darum, daß der Gutachter etwa ausschließlich deshalb beauftragt wurde, um zur Klärung der Motive beizutragen. Lediglich ausnahmsweise könnte der Fall vorliegen, daß bei einer völlig motivlos erscheinenden Tat aus diesem Grunde Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit des Täters aufkommen und deshalb ein psychiatrisches Gutachten angefordert wird. Zu dieser Frage wurden bereits die wichtigsten Gesichtspunkte herausgearbeitet und dargelegt, daß dann, wenn eine Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit erforderlich ist, auch eine Aufhellung des gesamten Motivationsgeschehens durch den Sachverständigen in Verbindung mit der physischen und psychischen Verfassung des Täters notwendig ist.⁷ Die Einschätzung solcher Fragen sollte gemeinschaftlich durch einen Psychiater und einen Psychologen vorgenommen werden, wozu in den meisten psychiatrischen Einrichtungen die Voraussetzungen gegeben sind.

Die Ausgestaltung des § 16 Abs. 2 und 3 StGB wird der Forderung gerecht, im Falle erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit eines Täters allseitig aufzuklären, welche Gründe zu einem solchen Zustand führten, welchen Einfluß sie auf die psychische Verfassung des Täters ausübten und ob er evtl. fähig war, sich bestimmten Einflüssen zu entziehen. Liegt dem Gericht ein psychiatrisches Gutachten vor, so ist es auch unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten, da es in seiner umfassenden Aussage nicht nur Antworten auf die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit im engeren Sinne gibt, sondern in der Regel auch Feststellungen enthält, die für die gesetzlich geforderte Berücksichtigung der Gründe für die verminderte Zurechnungsfähigkeit wichtig sind. Erst auf dieser Beweisgrundlage kann beurteilt werden, ob und inwieweit die eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit des Täters strafmildernd zu berücksichtigen ist. Gerade aus diesen Gründen kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, den Täter an Stelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in eine psychiatrische Einrichtung einzuweisen.

⁷ Vgl. hierzu die Anmerkung von Amboß zum OG-Urteil vom 26. August 1966 - 5 Ust 42/66 - (NJ 1967 S. 771).²

Vorankündigung

Im Staatsverlag der DDR erscheinen im 1. Quartal 1969:

Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

2 Bände • Etwa 1040 Seiten • Gesamtpreis: etwa 20 M

Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz

Etwa 640 Seiten • Preis: etwa 12 M